

RECHTSANWALTSKANZLEI AHR

RECHTSANWALT FRIEDEMANN AHR LL.M.EUR

Vergütungsvereinbarung für die anwaltliche Beratungstätigkeit

zwischen

als Mandant(in)

und

Herrn Rechtsanwalt Friedemann Ahr LL.M. Eur – Rechtsanwaltskanzlei Ahr –
Gottschedstraße 19, 04109 Leipzig

wird nachfolgende Vergütungsvereinbarung für die anwaltliche Beratungstätigkeit

in Sachen

getroffen:

1. Für die rechtliche Beratung einschließlich der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels und/oder die Erstellung eines Gutachtens, wird eine Vergütung auf der Grundlage eines Stundenhonorarsatzes für die anwaltliche Tätigkeit in Höhe von

..... Euro berechnet.

Abzurechnen ist in Zeitintervallen von jeweils 10 (zehn) Minuten.

2. Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Es wird weiterhin vereinbart, dass Zwischenberechnungen nach jeweils ca. 5 (fünf) Zeitstunden seitens der oben benannten Rechtsanwaltskanzlei gelegt werden.
3. Nebenkosten (wie z.B. Umsatzsteuer, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen, Portokosten etc.) fallen zusätzlich an und werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erstattet. Die konkrete Auswahl des Verkehrs- bzw. Transportmittels bei im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Reisen bleibt der Rechtsanwaltskanzlei Ahr überlassen.
4. a. Ausdrücklich unberührt von dieser Vergütungsvereinbarung sind Vergütungsansprüche für außergerichtliche oder gerichtliche anwaltliche Vertretungstätigkeit(en). Wird hierüber keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, so erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
b. Eine Anrechnung der im Rahmen dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarten anwaltlichen Beratungsvergütung auf die Vergütung für außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung findet nicht statt.

Leipzig, den

Rechtsanwalt Friedemann Ahr LL.M.
Rechtsanwaltskanzlei Ahr

Mandant(in)